

DEUTSCHER HÄNGEGLEITERVERBAND e.V. im DAeC

Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr

Prüf- und Zulassungsstelle

Postfach 88, 83701 Gmund am Tegernsee, Telefon (08022) 96750, Fax (08022) 967599



Gleitschirm- und Drachenfliegerclub
Hoyerswerda e.V.
Herrn Köhler
Comeniusstraße 27

02977 Hoyerswerda

Gmund, 11. November 1999 K/k

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "BKW-Welzow", 02979 Seidewinkel

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Gleitschirm- und Drachenfliegerclub Hoyerswerda e.V. vom 22.09.1999 folgende

I.

Erlaubnis

1. Die Erlaubnis „BKW-Welzow“ des Deutschen Hängegleiterverbandes (DHV) vom 28. März 1996, zuletzt geändert am 12. November 1996, wird auf den Gleitschirm- und Drachenfliegerclub Hoyerswerda e.V. umgeschrieben und ergänzt. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurstücksnummer 11/181 (Starts und Landungen), Gemarkung Neuwiese-Gemeinde Elsterheide.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muß eine Flugbetriebshaftpflichtversicherung (einschl. Startleiter-/Flugleiterhaftpflicht) mit der Mindestdeckungssumme von 1.000.000 DM für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Zur Regelung des Flugbetriebes zwischen dem Aeroklub Hoyerswerda e.V. (Flugplatz Hoyerswerda) und dem Gleitschirm- und Drachenfliegerclub Hoyerswerda e.V. ist eine Betriebsvereinbarung zu erstellen. Dem DHV ist eine Kopie dieser Vereinbarung zuzusenden.
2. Die Nutzungsvereinbarung zwischen dem Gleitschirm- und Drachenfliegerclub Hoyerswerda e.V. und der Landschafts-, Nutz- und Wildtier GmbH ist einzuhalten.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von DM 107,-- erhoben.

V.

Begründung

Für die in der Erlaubnis bezeichneten Flächen wurde bereits mit Datum des 28.03.1996 eine unbefristete Außenstart- und -landelaubnis gem. § 25 LuftVG durch den DHV erteilt.

Mit Schreiben vom 22.09.1999 wurde dem DHV durch den Gleitschirm- und Drachenfliegerclub Hoyerswerda e.V. mitgeteilt, daß der Verein die Halterchaft anstelle von Stefan Zimmermann übernimmt. Nachgewiesen wurde eine Nutzungsvereinbarung der Landschafts-, Nutz- und Wildtierpflege GmbH Elsterheide zur Ausübung des Windschleppbetriebes.

Da sich die Platzrunde des Flugplatzes "Nardt-Hoyerswerda" südwestlich des Außenstartgeländes befindet, war in der Vergangenheit eine Betriebsvereinbarung zwischen dem Aeroklub Hoyerswerda und Stefan Zimmermann abgeschlossen worden. Um die Gegebenheiten zu aktualisieren, wurde der Abschluß einer neuen Vereinbarung in einer Auflage festgesetzt.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.


Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb